

**Konzept zur Durchführung der staatlichen Prüfung im Schulversuch  
„Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern**

**1. Zuständigkeit**

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist die jeweilige Regierung (Schul- und Medizinalaufsicht) zuständig für die Durchführung der staatlichen Prüfungen im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern. Zuständig für die Erstellung der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Prüfungsteil ist eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragte Bezirksregierung (Schul- und Medizinalaufsicht).

**2. Zulassung zur Prüfung**

Es gilt abhängig vom jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 KrPflAPrV bzw. § 8 AltPflAPrV. Abweichend von § 5 Abs. 3 KrPflAPrV werden die Zulassung und die Prüfungstermine auch den Schülerinnen und Schülern der Schwerpunkte Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt. Der Prüfungsbeginn soll für Schülerinnen und Schüler in allen Schwerpunkten der Ausbildung nicht früher als vier Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen. Die Antragsunterlagen für die Zulassung werden an die jeweils zuständige Regierung geschickt und von dort an das zuständige Sachgebiet weitergeleitet.

**3. Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss wird nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung nach § 4 KrPflAPrV bzw. § 6 AltPflAPrV gebildet.

Soweit der praktische Teil der Prüfung im Schwerpunkt Altenpflege nach Punkt 8 von einer Lehrkraft und einer Fachprüferin bzw. einem Fachprüfer, die oder der als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter tätig ist, abgenommen wird, ist auch die Praxisanleiterin bzw. der Praxisanleiter Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 6 AltPflAPrV.

#### **4. Staatliche Prüfung**

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungen. Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus drei mündlichen Prüfungen. Es wird eine praktische Prüfung durchgeführt. Sämtliche Einzelprüfungen werden mit ganzen Noten nach § 4 AltPflAPrV bewertet. Für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil wird jeweils eine Prüfungsnote nach Vorgabe der Punkte 5 und 10 gebildet.

#### **5. Vornoten**

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt in allen Schwerpunkten der Ausbildung eine Vornote jeweils für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung fest. Die Vornoten werden bei der Bildung der endgültigen Prüfungsnoten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. Sie sind als ungerundete Durchschnittsnoten mit zwei Nachkommastellen einzubeziehen. Für das Bestehen der Abschlussprüfung nach Punkt 10 sind die Vornoten nicht zu berücksichtigen. Es gilt zudem § 9 Abs. 3 AltPflAPrV für alle Schwerpunkte der Ausbildung.

##### a) Ermittlung der Vornote jeweils für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung

Aus den Noten der Jahreszeugnisse aller Ausbildungsjahre in den Pflichtfächern mit Ausnahme der Fächer Deutsch und Kommunikation sowie Sozialkunde wird eine ungerundete Durchschnittsnote mit zwei Nachkommastellen

len je Fach ermittelt. Diese Durchschnittsnoten werden mit folgender Gewichtung zu einer Vornote zusammengefasst:

*Berufskunde 6 %*

*Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung 4 %*

*Pflege und Pflegewissenschaft 36 %*

*Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen 24 %*

*Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen 6 %*

*Lebensgestaltung 14 %*

*Fallbearbeitung 10 %*

b) Ermittlung der Vornote für den praktischen Teil der Prüfung

Aus den Noten der Jahreszeugnisse aller Ausbildungsjahre für die praktische Ausbildung wird eine ungerundete Durchschnittsnote mit zwei Nachkommastellen als Vornote ermittelt.

## 6. Schriftlicher Teil der Prüfung

Alle den Lernfeldern zugeordneten Lernziele und Inhalte der theoretischen Ausbildung können Gegenstand der drei schriftlichen Prüfungen sein. Diese werden an drei Prüfungstagen mit jeweils umfassenden, fächerübergreifenden Fallbearbeitungen (120 Minuten) abgelegt. Jede schriftliche Prüfung umfasst **zwei Fallbearbeitungen mit zwei verschiedenen Settings**:

Settings der ersten schriftlichen Prüfung:

„Versorgung im Krankenhaus“ und „Versorgung in der ambulanten Pflege“

Settings der zweiten schriftlichen Prüfung:

„Versorgung eines Kindes im Krankenhaus“ und „Versorgung in einer rehabilitativen bzw. palliativen Einrichtung“

Settings der dritten schriftlichen Prüfung:

„Versorgung in einer stationären Einrichtung der Altenpflege nach SGB XI“ und „Versorgung in einer psychiatrischen Einrichtung“

Die Fallbearbeitungen sind insgesamt generalistisch angelegt und variieren in Bezug auf:

- die Altersgruppe, der die zu Pflegenden angehören
- das soziale und kulturelle Umfeld der bzw. des zu Pflegenden
- die dargestellten Pflegephänomene, Symptomaten und Krankheitsbilder

Zu den Fallsituationen werden Fragestellungen mit unterschiedlichen kognitiven Kompetenzanforderungen formuliert:

- Wissen – Reproduktion und Anwendung (60 %)
- Analyse und Synthese der Fallsituation (30 %)
- Kritische Reflexion und Beurteilung (10 %)

Diese Fragestellungen beziehen sich dabei auf:

- Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen (erkennen, erfassen und bewerten),
- Pflegemaßnahmen (auswählen, durchführen und auswerten),
- Lebenswelten und soziale Netzwerke im Pflegehandeln (berücksichtigen),
- Diagnostik und Therapie (mitwirken),
- Pflegehandeln (ausrichten an
  - theoretischen Grundlagen des Pflegehandelns
  - pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen
  - Qualitätskriterien
  - rechtlichen Rahmenbestimmungen
  - wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien).

Es wird dabei ausdrücklich darauf verzichtet, bestimmte Kombinationen als verbindlich vorzugeben.

Die Bewertung der Gesamtleistung jeder schriftlichen Prüfung erfolgt nach folgendem Notenschlüssel:

Note	Punkte
1 (sehr gut)	100 bis 92
2 (gut)	91 bis 81
3 (befriedigend)	80 bis 67
4 (ausreichend)	66 bis 50
5 (mangelhaft)	49 bis 30
6 (ungenügend)	29 bis 0

Es werden nur ganzzahlige Punkte vergeben.

Jede teilnehmende Schule leitet der für die Erstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben zuständigen Regierung **bis zum 15. Januar** jeden Prüfungsjahres für jede der drei schriftlichen Prüfungen einen vollständigen Aufgabenvorschlag mit Lösung zu, der aus jeweils zwei Fallbearbeitungen mit zwei verschiedenen Settings entsprechend den obigen Vorgaben besteht. Die zuständige Regierung erstellt auf dieser Grundlage zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge für jede der drei schriftlichen Prüfungen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Vorschlag der Schule bzw. der kooperierenden Schulen, welcher Aufgabenvorschlag von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten ist. Für schriftliche Prüfungen im Nachtermin wird jeweils eine Aufgabe von der zuständigen Regierung vorgegeben.

## 7. Mündlicher Teil der Prüfung

Die drei mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich nach den schriftlichen Prüfungen durchzuführen und dauern je 10 bis 15 Minuten.

Die mündlichen Prüfungen beziehen sich zu mindestens 50 % auf die Ziele und Inhalte der Lernfelder und können mit maximal 50 % aus Zielen und Inhalten ergänzt werden, die schulspezifisch im Differenzierungsbereich erarbeitet wurden.

Bei der Gestaltung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Professionsverständnis:

- a) Begründung professionellen Handelns aus einem beruflichen und pflegeethischen Selbstverständnis heraus
- b) Professionelle Handlungsmöglichkeiten im Team und in schwierigen sozialen Situationen

2. Information, Anleitung, Schulung und Beratung in gesundheitlichen und pflegerelevanten Fragen

3. Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie

## **8. Praktischer Teil der Prüfung**

Der praktische Teil der Prüfung wird frühestens im Mai durchgeführt. Die Terminsetzung erfolgt durch die Schulen.

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung erfolgt im durch die Schülerinnen und Schüler gewählten Schwerpunkt der Ausbildung in der Regel in einer Praxiseinrichtung, in der die Schülerinnen und Schüler die praktische Ausbildung abgeleistet haben. Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens zwei, maximal vier Personen umfassend versorgen. Hierbei muss die Lebensgestaltung des Patienten berücksichtigt werden. Die Pflege muss selbstständig geplant, durchgeführt und hinsichtlich der Realisierung des Pflegeprozesses reflektiert werden, wobei die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld der Prüfung das geplante Vorgehen in Form eines Informationsgespräches vorstellen. Sie erhalten vorab die Gelegenheit, ausreichend Informationen für die Erstellung der Pflegeplanung zu sammeln.

Die praktische Prüfung ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern (entweder zwei Lehrkräfte der Schwerpunktschule oder eine Lehrkraft der Schwerpunktschule und eine Praxisanleiterin bzw. ein Praxisanleiter der jeweiligen Einrichtung) abzunehmen. Abgesehen von der im Voraus zu erstellenden Pflegeplanung (bis zu 90 Minuten) unter Aufsicht einer Lehrkraft soll die Durchführung der praktischen Prüfung zwischen 180 und 240 Minuten und die anschließende Reflexion bis zu 30 Minuten umfassen. Die im Voraus erstellte Pflegeplanung

und die abschließende Reflexion gehen jeweils mit einem Anteil von 10 vom Hundert in die Note des praktischen Prüfungsteils ein (Pflegeplanung: 10 % – Durchführung: 80 % – Reflexion: 10 %).

## **9. Niederschrift**

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 6 KrPflAPrV bzw. § 13 AltPflAPrV.

## **10. Bestehen der Prüfung und Bildung der Prüfungsnoten**

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil ist jeweils die Durchschnittsnote der drei einzelnen Prüfungsleistungen entscheidend. Es gilt § 4 AltPflAPrV. Für das Bestehen bleibt die Vornote unberücksichtigt.

Die endgültigen Prüfungsnoten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteile, die in die Zeugnisse über die staatliche Prüfung nach Anlagen 8 a, b aufgenommen werden, werden jeweils aus den Vornoten nach Punkt 5 a bzw. 5 b und den Durchschnittsnoten des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils bzw. der Note des praktischen Prüfungsteils gebildet. Die Vornoten werden dabei jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. Die Prüfungsnoten werden nach den Vorgaben des § 4 AltPflAPrV gerundet.

## **11. Wiederholen der Prüfung**

Es gelten § 8 Abs. 3 KrPflAPrV und § 15 Abs. 2 AltPflAPrV für alle Schwerpunkte der Ausbildung.

## **12. Versäumnisfolgen**

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 10 KrPflAPrV bzw. § 17 AltPflAPrV.

### **13. Rücktritt**

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 9 KrPflAPrV bzw. § 16 AltPflAPrV.

### **14. Nachtermine**

Den Schülerinnen und Schülern, für die die Prüfung oder ein Teil der Prüfung nach § 10 KrPflAPrV bzw. § 17 AltPflAPrV oder § 9 KrPflAPrV bzw. § 16 AltPflAPrV als nicht unternommen gilt, ist ein Nachtermin zu gewähren.

Ein Nachtermin ist ebenfalls zu gewähren, soweit Schülerinnen und Schüler im letzten Jahr der Durchführung des Schulversuchs die Prüfung oder einen Teil der Prüfung nicht bestehen. Das Nähere legt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu gegebener Zeit gesondert fest.

### **15. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 11 KrPflAPrV bzw. § 18 AltPflAPrV.

### **16. Prüfungsunterlagen**

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 12 KrPflAPrV bzw. § 19 AltPflAPrV.

### **17. Ergänzende Vorschriften**

Soweit keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung die Vorschriften der KrPflAPrV bzw. der AltPflAPrV.